Synopse der Hauptsatzungsänderung

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
§ 2b Abs. 1 b) Eine Aufnahme des Zuschauerbereichs ist nicht zulässig. d) Aufnahmen von Personen, die an der Sitzung teilnehmen, ohne Ratsmitglied zu sein (z. B. Beschäftigte der Stadtverwaltung und ihrer Gesellschaften, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher, Beiratsmitglieder, Sachverständige, Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen der Einwohnerfragestunde) dürfen nur mit Einwilligung dieser Person übertragen, aufgezeichnet und veröffentlicht werden.	§ 2b Abs. 1 b) gestrichen c) Gezielte Aufnahmen von Personen, die an der Sitzung teilnehmen, ohne Ratsmitglied zu sein (z. B. Beschäftigte der Stadtverwaltung und ihrer Gesellschaften, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher, Beiratsmitglieder, Sachverständige, Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen der Einwohnerfragestunde) dürfen nur mit Einwilligung dieser Personen übertragen, aufgezeichnet und veröffentlicht werden. Die lediglich beiläufige Erfassung von Personen, die sich aufgrund der räumlichen Gegebenheiten im Hintergrund oder am Rande des zulässigen Aufnahmebereichs befinden, stellt keine gezielte Aufnahme im Sinne des Satzes 1 dar. Die Kameraführung ist so einzurichten, dass eine solche Erfassung auf das unvermeidbare Maß beschränkt wird. Der Zuschauerbereich darf nicht gezielt aufgenommen werden. Auf die Aufzeichnung und Übertragung der Sitzung ist in geeigneter Weise hinzuweisen	Anpassung um eine datenschutzkonforme praxisnähere Regelung zu finden

§ 4 Abs. 2 a) a) Die Vorberatung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB in den wesentlichen Verfahrensschritten (Aufstellungsbeschluss, Einleitung Offenlage, Satzungsbeschluss) sowie die Vorberatung von Verkehrsplänen, Landschaftsplänen, Sportstättenleitplänen und Fremdenverkehrsplänen.	§ 4 Abs. 2 a) a) Die Vorberatung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB in den wesentlichen Verfahrensschritten (Aufstellungsbeschluss, Einleitung Offenlage, Satzungsbeschluss), die Vorberatung über die Zustimmung der Gemeinde nach § 36 a BauGB sowie die Vorberatung von Verkehrsplänen, Landschaftsplänen, Sportstättenleitplänen und Fremdenverkehrsplänen.	Hier wurden die Vorberatung von Bauturboentscheidungen auf die Ortsbeiräte übertragen
§ 4 Abs. 2 n) n) die Vorberatung von Neubauvorhaben nach § 35 BauGB sowie nach § 34 BauGB, sofern das Vorhaben im Bereich einer gültigen Ortsbildsatzung liegt oder mehr als 2 Vollgeschosse bzw. 5 Wohneinheiten aufweist (wobei mehrere Neubaumaßnahmen auf einem oder benachbarten Grundstücken zusammenzurechnen sind.	§ 4 Abs. 2 n) n) die Vorberatung von Neubaumaßnahmen nach §34 BauGB, sofern das Vorhaben innerhalb der gültigen Ortsbildsatzung liegt, oder mehr als 2 Vollgeschosse oder 5 Wohneinheiten aufweist (wobei mehrere Neubaumaßnahmen auf einem, oder benachbarten Grundstücken zusammenzuzählen sind). Des Weiteren die Vorberatung von Neubaumaßnahmen nach § 35 BauGB.	
	§ 8 Kürzung der Aufwandsentschädigung von Stadtratsmitgliedern (1) Bleibt ein Mitglied des Stadtrates zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Stadtrates ohne triftigen Grund fern, wird der monatliche Grundbetrag nach § 7 Abs. 1 ab dem auf die zweite versäumte Sitzung folgenden Kalendermonat um 50 Prozent gekürzt. (2) Eine Nichtausübung des Mandats wird vermutet, wenn ein Mitglied des Stadtrates an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen des	

	Stadtrates und seiner Ausschüsse in diesen Monaten, dem es angehört, ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat. In diesem Fall wird die Zahlung der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung ab dem auf die dritte versäumte Sitzung des Rats folgenden Kalendermonat vollständig ausgesetzt. Die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende wird hierüber informiert. (3) Die Kürzung beziehungsweise Aussetzung endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Ratsmitglied erneut an einer Sitzung des Stadtrates oder eines Ausschusses, dem es angehört, teilnimmt. Im Falle einer Kürzung nach Absatz 1 ist für die Wiederaufnahme der ungekürzten Zahlung die Teilnahme an einer Stadtratssitzung erforderlich. Eine Nachzahlung für den Zeitraum der Kürzung oder Aussetzung erfolgt nicht.	Regelung zur Streichung von Aufwandsentschädigung bei längerfristigem Fehlen und bei Fernbleiben ohne Entschuldigung
§ 8 Abs. 4 S. 1 Die Einheitsführer der Löschzüge 1, 2, 3, Süd, Lachen-Speyerdorf und Mußbach erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 EUR.	§ 9 Abs. 4 S.1 Die Einheitsführer der Löschzüge 1, 2, 3, Süd, Lachen-Speyerdorf und Mußbach sowie der Zugführer der Schnelleinsatzgruppe (SEG) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 EUR.	Der Zugführer der neuen SEG-Einheit wurde hier ergänzt, da auch er oder sie eine Aufwandsentschädigung erhalten soll
§ 8 Abs. 5 Der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält monatlich den Betrag, der nach § 11 Abs. 3 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der	§ 9 Abs. 5 Der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält monatlich den Betrag, der nach § 11 Abs. 3 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen	

jeweils gültigen Fassung vorgesehen ist (Aufwandsentschädigung und Zuschläge für Jugendfeuerwehren). Die Jugendfeuerwehrwarte und die Leiter der Kinderfeuerwehren erhalten monatlich den Betrag, der nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung vorgesehen ist.	Fassung vorgesehen ist (Aufwandsentschädigung und Zuschläge für Jugendfeuerwehren). Die Jugendfeuerwehrwarte und Leiter der Kinderfeuerwehren erhalten monatlich den Betrag, der nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung vorgesehen ist.	
Werden den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarten dauerhaft Aufgaben der Jugendfeuerwehrwarte zur regelmäßigen Wahrnehmung übertragen, so erhalten die Stellvertreter der Jugendfeuerwehrwarte nach Satz 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung die nach § 11 Abs. 6 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung vorgesehen ist.	Werden den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarten und stellvertretenden Leitern der Kinderfeuerwehr dauerhaft Aufgaben der Jugendfeuerwehrwarte bzw. des Leiters der Kinderfeuerwehr zur regelmäßigen Wahrnehmung übertragen, so erhalten die Stellvertreter der Jugendfeuerwehrwarte bzw. des Leiters der Kinderfeuerwehr nach Satz 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung, die nach § 11 Abs. 6 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung vorgesehen ist.	Ergänzung der Leitung der Kinderfeuerwehr und der Stellvertretung
Die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie ein Zugführer. Die Aufwandsentschädigung wird unter den Feuerwehrangehörigen nach Satz 4 anteilig aufgeteilt	Die Feuerwehrangehörigen für Alarm- und Einsatzplanung erhalten den in § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Höchstbetrag der Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung wird unter den Feuerwehrangehörigen nach Satz 4 anteilig aufgeteilt. Die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und	Neuaufnahme der Feuerwehrangehörigen für Alarm und Einsatzplanung

	Kommunikationsmittel erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie ein Zugführer. Die Aufwandsentschädigung wird unter den Feuerwehrangehörigen nach Satz 4 anteilig aufgeteilt.	
§ 8 Abs. 6 Bei Brandsicherheitswachen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 14,00 EUR pro Stunde. Bei Einsätzen erhalten die Feuerwehrangehörigen, die Angehörigen der Schnellen Einsatzgruppe Rotes Kreuz, die Leitenden Notärzte sowie die Organisatorischen Leiter Rettungsdienst eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,00 EUR pro Stunde	§ 9 Abs. 6 Bei Brandsicherheitswachen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 14,00 EUR pro Stunde. Bei Einsätzen erhalten alle Angehörigen des Brand- und Katastrophenschutzes eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,00 EUR pro Stunde.	Anpassung der Formulierung (Feuerwehrangehörige wird zu Angehörige des Brand- und Katastrophenschutzes)
§ 10 Abs. 1 & 2 (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Neustadt an der Weinstraße erfolgen im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße. (2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen bekannt zu machen, so werden diese in einem jeweils zu bestimmenden Raum eines Dienstgebäudes der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Festarbeitszeit ausgelegt. Der Auslegungszeitraum hat mindestens 7 Werktage zu betragen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas anderes	§ 11 Abs. 1-5 (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Neustadt an der Weinstraße erfolgen im Amtsblatt für öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Neustadt an der Weinstraße. Das Amtsblatt wird im Zugangsbereich zur Kanzlei im Rathaus Marktplatz 1 ausgehängt und kann zudem zur Mitnahme ausgedruckt werden. Weiterhin ist das Amtsblatt über die Internetplattform www.neustadt.eu abrufbar und kann per E-Mail als Newsletter kostenfrei abonniert werden. (2) Abweichend von Absatz 1 werden Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit	

vorsehen. Gegenstand, Ort (Gebäude, Raum) und Zeit der Auslegung sind spätestens am Tage vor der Auslegung in Form des Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen.	verbundene Texte und Erläuterungen, die aus technischen oder sonstigen Gründen nicht im Amtsblatt bekannt gemacht werden können, in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit auf die Dauer von zwei Wochen, mindestens aber während sieben voller Werktage, ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung werden spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, werden Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung in der Form des Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Die Auslegungsfrist beträgt, sofern gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, zwei Wochen, mindestens aber sieben volle Werktage. (4) Rechtsvorschriften, die eine andere Form der öffentlichen Bekanntmachung vorsehen, bleiben unberührt. (5) Können wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in den Absätzen 1 bis 4 vorgeschriebenen Bekanntmachungsformen nicht angewandt werden, erfolgt in unaufschiebbaren Fällen	Die Praxis der Bekanntmachung im städtischen Amtsblatt hat sich nicht geändert. Alle textlichen Änderungen sind konkretisierend oder ergänzend (z.B. Krisenfall)

	die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang am Haupteingang Rathaus Marktplatz 1 und an den Haupteingängen der Ortsverwaltungen der Ortsbezirke. Ist auch dies nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die vorgeschriebene Bekanntmachungsform ist nach Beseitigung des Hindernisses unverzüglich nachzuholen.	
§ 11 1. Hauptausschuss 1.1 Vorberatung von Angelegenheiten finanzieller Art, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, 1.2 Vorberatung aller sonstigen Angelegenheiten, soweit sie nicht von anderen Gemeindeausschüssen bereits abschließend behandelt sind, 1.3 Vorberatung von Grundstücksverkehrsgeschäften, soweit sie die Wertgrenze von 500.000,00 EUR übersteigen sowie Beschlussfassungen über Grundstücksverkehrsgeschäfte mit einer Wertgrenze bis 500.000,00 EUR im Einzelfall einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten. Die Zuständigkeit über Grundstücksverkehrsgeschäfte mit einer Wertgrenze bis zu 50.000,00 EUR im Einzelfall	§ 12 1. Haupt- und Finanzausschuss 1.1 Vorberatung von Angelegenheiten finanzieller Art, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, 1.2 Vorberatung aller sonstigen Angelegenheiten, soweit sie nicht von anderen Gemeindeausschüssen bereits abschließend behandelt sind, 1.3 Beschlussfassung über alle nach der Gemeindeordnung zustimmungsbedürftigen Personalentscheidungen,	Der Hauptausschuss wird zum Haupt- und Finanzausschuss umbenannt

einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten wird auf den Oberbürgermeister übertragen (Geschäft der laufenden Verwaltung). 1.4 Genehmigung von Vorrangeinräumungen, Rangrücktritten und Pfandfreigaben a) sofern diese bei Verkäufen den Grundstückskaufpreis übersteigen, b) sofern diese bei Erbbaurechten den Betrag von 50.000,00 EUR übersteigen, 1.5 Genehmigung von Bürgschaften für den Wohnungsbau einschließlich Wohnungsbaudarlehen mit einem Wert bis 500.000,00 EUR, 1.6 Verzicht auf die vorläufige Beitreibung von Forderungen der Stadt bis 500.000,00 EUR, 1.7 Erlass von Forderungen bis 50.000,00 EUR im Einzelfall, 1.8 Zustimmung zu Vergleichsangeboten, soweit dabei im Einzelfall auf einen Betrag bis höchstens 50.000,00 EUR verzichtet werden soll, 1.9 Vergabe aller Lieferungs- und Leistungsaufträge (auch Baumaßnahmen) bis 500.000,00 EUR, soweit dafür Haushaltsmittel durch den Stadtrat bereitgestellt sind,	1.4 Verzicht auf die vorläufige Beitreibung von Forderungen der Stadt bis 500.000,00€ sowie der Erlass von Forderungen bis 100.000,00€. Der Verzicht auf die vorläufige Beitreibung von Forderungen der Stadt sowie der Erlass von Forderungen ist bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00€ ein Geschäft der laufenden Verwaltung. 1.5 Beschlussfassung über die in § 32 Abs. 2 Ziffer 11 und 13 GemO bezeichneten Angelegenheiten bis zu nachfolgend festgelegten Wertgrenzen: a. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 250.000,00 EUR im Einzelfall (§ 32 Abs. 2 Nr. 11 GemO). Die Zuständigkeit über die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 50.000,00 EUR im Einzelfall wird auf den Oberbürgermeister übertragen (Geschäft der laufenden Verwaltung). b. Genehmigung von Verträgen der Stadt mit dem Oberbürgermeister, dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 EUR (§ 32 Abs. 2 Nr. 12 GemO),	Änderung der Wertgrenzen von 25k auf 50k und Ergänzung der bestehenden Regelung zum Geschäft der laufenden Verwaltung Ehemals 1.11 a und Änderung der Wertgrenzen auch im Geschäft der laufenden Verwaltung Ehemals 1.11b

1.10 Abschluss von langfristigen Miet-, Pacht- und Nutzungsverträgen für Grundstücke und Gebäude, wenn dem Vertrag eine besondere Bedeutung zukommt, oder bei bebauten Grundstücken, mit Ausnahme von Wohnungsmietverträgen für natürliche Personen zum Eigenbedarf, wenn die Laufzeit mehr als 5 Jahre beträgt, 1.11Beschlussfassung über die in § 32 Abs. 2 Ziffer 11 und 12 GemO bezeichneten Angelegenheiten bis zu nachfolgend festgelegten Wertgrenzen: a. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 100.000 EUR im Einzelfall (§ 32 Abs. 2 Nr. 11 GemO). Die Zuständigkeit über die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 30.000,00 EUR im Einzelfall wird auf den Oberbürgermeister übertragen (Geschäft der laufenden Verwaltung). b. Genehmigung von Verträgen der Stadt mit dem Oberbürgermeister, dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 EUR (§ 32 Abs. 2 Nr. 12 GemO), 1.12Beschlussfassung über alle nach der Gemeindeordnung zustimmungsbedürftigen Personalentscheidungen, 1.13Durchführung der Anhörung gemäß den §§ 12 Absätze 2 der Gesellschaftsverträge von	c. Vorberatung von Grundstücksverkehrsgeschäften, soweit sie die Wertgrenze von 500.000,00 EUR übersteigen sowie Beschlussfassungen über Grundstücksverkehrsgeschäfte mit einer Wertgrenze bis 500.000,00 EUR im Einzelfall einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten. Die Zuständigkeit über Grundstücksverkehrsgeschäfte mit einer Wertgrenze bis zu 50.000,00 EUR im Einzelfall einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten wird auf den Oberbürgermeister übertragen (Geschäft der laufenden Verwaltung). 1.6 Abschluss von langfristigen Miet-, Pacht- und Nutzungsverträgen für Grundstücke und Gebäude, wenn dem Vertrag eine besondere Bedeutung zukommt, oder bei bebauten Grundstücken, mit Ausnahme von Wohnungsmietverträgen für natürliche Personen zum Eigenbedarf, wenn die Laufzeit mehr als 5 Jahre beträgt. 1.7. Vergabe aller Lieferung- und Leistungsaufträge (auch Baumaßnahmen) zwischen 150.000€ und 500.000€. Vergaben mit einem Auftragsvolumen unter 150.000€ sind Geschäft der laufenden Verwaltung. Der Hauptausschuss wird nachträglich über	Ehemals 1.3 sowie Anpassung der Wertgrenzen Ausfluss aus der Umstellung der Vergabepraxis

Stadtwerke GmbH und Tourist, Kongress und Saalbau GmbH für die Fälle, in denen es eine entsprechende Beschlusskompetenz des Hauptausschusses in den vorstehenden Ziffern gibt.	Vergabeentscheidungen ab einer Auftragssumme von 50.000,00€ informiert. 1.8 Neben den o.g. werden folgende Angelegenheiten als Geschäft der laufenden Verwaltung behandelt: • die Genehmigung von Vorrangeinräumungen, Rangrücktritten und Pfandfreigaben a) bei Verkäufen bis zur Höhe des Kaufpreises, b) bei Erbbaurechten bis 50.000,00 €, • die Genehmigung von Bürgschaften für den Wohnungsbau einschließlich Wohnungsbaudarlehen mit einem Wert bis zu 50.000,00 €, • die Zustimmung zu Vergleichsangeboten, soweit dabei im Einzelfall auf einen Betrag bis höchstens 50.000,00 € verzichtet werden soll, • die Umschuldung von Darlehen, • die Aufnahme von Darlehen für die im Haushaltsplan eine Ermächtigung vorhanden ist und Zustimmung der Darlehensaufnahme gemäß § 89 GemO.	Aufnahme aller Regelungen zu den Geschäften der laufenden Verwaltung in die Hauptsatzung

2. Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr 2.1 Vorberatung von Maßnahmen des Planungs-, Verkehrsplanungs-, Bau- und Wohnungswesens sowie des ÖPNV, soweit sie der Stadtrat zu entscheiden hat, 2.2 Beschlussfassung über alle sonstigen Angelegenheiten dieses Aufgabengebietes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, 2.3 Zurückstellungen von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, 2.4 Anhörung der Gemeinde gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB für Vorhaben nach §§ 31, 33 bis 35 BauGB; bei Vorhaben nach § 31 Abs. 2 und § 34 BauGB, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,	2. Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr 2.1 Vorberatung von Maßnahmen des Planungs-, Verkehrsplanungs-, Bau- und Wohnungswesens sowie des ÖPNV, soweit sie der Stadtrat zu entscheiden hat, 2.2 Beschlussfassung über alle sonstigen Angelegenheiten dieses Aufgabengebietes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, 2.3 Zurückstellungen von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, 2.4 Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB für Vorhaben nach §§ 31, 33 bis 35 BauGB; bei Vorhaben nach § 31 Abs. 2 und § 34 BauGB, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Ein Geschäft der laufenden Verwaltung im obigen Sinne liegt vor bei • Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB sofern die Unterschriften der durch die Befreiung betroffenen Nachbarn alle vorliegen, oder das Vorhaben für die städtebauliche Entwicklung nicht von großer Bedeutung ist.	Anpassung an den richtigen Rechtsbegriff aus dem BauGB

	• Einvernehmen zu Vorhaben nach §34 Abs.3a BauGB, wenn das Vorhaben nicht mehr als zwei Vollgeschosse aufweist und sich hinsichtlich der Art und Maß der Nutzung in die vorhandene Bausubstanz einfügt.	
2.5 Anhörung der Gemeinde bei Ausnahmen von Veränderungssperren gem. § 14 Abs. 2 BauGB, 2.6 Ausschreibung von Wettbewerben, 2.7 Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB. Kein Geschäft der laufenden Verwaltung liegt vor: Bei Vorhaben nach § 31 Abs. 2 BauGB, sofern die Unterschriften der durch die Befreiung betroffenen Nachbarn nicht alle vorliegen oder es mehr als zwei Vollgeschosse aufweist. Bei Vorhaben nach § 34 BauGB, wenn das Vorhaben mehr als zwei Vollgeschosse aufweist und sich nicht hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung in die vorhandene Bausubstanz einfügt.	2.5 Anhörung der Gemeinde bei Ausnahmen von Veränderungssperren gem. § 14 Abs. 2 BauGB, 2.6 Ausschreibung von Wettbewerben 2.7 Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Ein Geschäft der laufenden Verwaltung liegt vor bei Ablehnungen von Vorhaben welche die Verfahrenskriterien der verfahrenstechnischen und städtebaulichen Leitlinien zur Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB bei der Anwendung des Bauturbos nicht erfüllen. Bei solchen Vorhaben wird die Ablehnung der Zustimmung zur Entlastung der Gremien auf die Verwaltung übertragen. Ein Geschäft der laufenden Verwaltung im obigen Sinne liegt vor, bei Zustimmungen zu	Maßkriterien zum Bauturbo

	Vorhaben die folgende Maßkriterien einhalten: 1. Aufstockungen um maximal ein Vollgeschoss bei zuvor eingeschossiger Bebauung oder 2. Anbauten zur maßvollen Ergänzung von Wohnraum unter gleichzeitiger Schaffung von maximal einer zusätzlichen Wohneinheit oder 3. Umnutzungen von Nebengebäuden ohne wesentliche Veränderung der Kubatur unter gleichzeitiger Schaffung von maximal zwei Wohneinheiten Bei solchen Vorhaben wird die Zustimmung zur Entlastung der Gremien auf die Verwaltung übertragen. 2.8 Beschlussfassung über Stellungnahmen zu Bauleitplanverfahren oder raumordnerischen Verfahren, soweit eine Betroffenheit der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vorliegt und die Verwaltung dazu Bedenken oder Anregungen äußern möchte. Liegt eine solche Betroffenheit nicht vor, erfolgt die Rückmeldung als Geschäft der laufenden Verwaltung.	Vereinfachung des Verwaltungsverfahren dadurch das Stellungnahmen die Neustadt nur peripher berühren, direkt durch die Verwaltung beantwortet werden können (Bsp. Haßloch schafft ein Wohngebiet)